

die Watten gehören mithin zum Staatslandgebiet. Künstliche Grenzen, die nach den Grundsätzen der Erdmessung festgestellt werden, sind besonders in den bisher noch nicht oder nicht vollständig erforschten Ländern gebräuchlich. Die Grenze kann auch durch einen mehr oder weniger breiten Landstreifen gebildet werden, der vielleicht als „neutrale Zone“ der Verwaltung der beiden beteiligten Grenzstaaten entzogen wird. So findet sich eine unbewohnte Pufferzone in dem türkisch-russischen Friedensvertrag vom 13. Juni 1700 (Strupp, Orient 6). Vgl. ferner die Abmachungen zwischen Spanien und Marokko vom 5. März 1894 über das Feld von Melilla; den Vertrag zwischen Schweden und Norwegen vom 26. Oktober 1905. Dagegen hat die sogenannte österreichische Militärgrenze stets einen Bestandteil der Habsburgischen Monarchie gebildet.

2. Zum Staatsgebiet gehören, außer dem Mutterlande, völkerrechtlich auch die Nebeländer oder Kolonien.

Auch als sogenannte Schutzgebiete (oben § 6 III 3) stehen die Kolonien zu dem Mutterland nicht in völkerrechtlicher, sondern in staatsrechtlicher Beziehung; sie sind allen andern Staaten gegenüber Ausland und werden durch das Mutterland völkerrechtlich vertreten. An diesem Verhältnis ändert auch die weitestgehende, den Kolonien eingeräumte Autonomie (die englischen Dominions) nichts.

3. Dagegen gehört zum Staatsgebiet nicht das „Hinterland“ der Kolonien (die sogenannte Interessensphäre).³⁾ In diesem Gebiet hat der Staat nicht die Staatsgewalt, sondern zunächst nur ein ausschließliches Okkupationsrecht, sowie das Recht, schon vor vollzogener Okkupation die Ausübung fremder Staatsgewalten auszuschließen.

Die Abgrenzung des Hinterlandes, wie sie zwischen den verschiedenen Kolonialmächten durch zahlreiche Verträge im letzten

3) Der Ausdruck Hinterland ist in die fremden Sprachen übergegangen. Vgl. über den Begriff *Despagnet*, R. G. I 103. Adam, L. A. VI 284. van Ortruy, *Conventions internat. définissant les limites actuelles des possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique*. 1898. Fleischmann, *Auslieferung und Nachteile nach Deutschem Kolonialrecht*. 1906 S. 61. Sassen, bei v. Stengel-Fleischmann II 437. Nys II 116. Ullmann 302. — Über die ältere Auffassung (symbolische Okkupation) vgl. unten § 10 III. — Verschieden von diesen nur ungenau sogenannten Interessensphären sind die „Einflußsphären“, die in der heutigen Weltpolitik der Großmächte eine besondere Rolle spielen. Sie entstehen, wenn ein Staat in dem Gebiete eines anderen Staates sich die ausschließliche Betätigung seines politischen oder wirtschaftlichen Einflusses sichert. Das Gegenstück bildet der Ausdruck des „*désintéressement*“, der Verzicht auf die Wahrnehmung eigener Interessen in einem bestimmten Gebiet. Diese vertragsmäßigen Abmachungen haben mit der hier behandelten Frage nichts zu tun. — Deutschland in Kleinasien: Über die *Bagdadbahn* vgl. Lemonon R. G. XVII 201, XIX 318. Strupp II 257. Deutsch-russischer Vertrag vom 19. August 1911 in N. R. G. 3. S. V 673.